# Das Wirtschaftsleben des kursächsischen Amtes Torgau

## im Anfang des 16. Jahrhunderts.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften
der Hohen Rechts- u. Staatswissenschaftl. Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

**Max Hoffmann**
**aus Merseburg (Saale)**

---

**Referent: Professor Dr. Aubin**

---

Auszug

1925

Buchdruckerei Th. Rößner, Merseburg

Die Untersuchung hat zur Aufgabe, ein Bild von dem Wirtschaftsleben im Amt Torgau zu geben, wie es die Quellen für den Anfang des 16. Jahrhunderts wiederspiegeln. Es werden nacheinander geschildert: die landwirtschaftliche Produktion, das Gewerbe und der Handel. Damit ergeben sich für die Darstellung zwei Teile, von denen der eine das Amt Torgau als das räumliche Gebiet, in dem landwirtschaftliche Produktion getrieben wird, schildert und der andere die Stadt Torgau selbst als den Sitz von Gewerbe und Handel. Der Arbeit dienten als urkundliches Material: ein Erbbuch des Amtes Torgau aus dem Jahre 1510 (Pr. Staatsarchiv Magdeburg) und zwei Torgauer Stadtbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die sich heute in der Bibliothek des Torgauer Stadtgymnasiums (Niese'scher Nachlaß) und dem Torgauer Ratsarchiv befinden.

Das Amt Torgau liegt in den Landstrichen östlich der Saale und Elbe, die in der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert von den Deutschen erobert, kolonisiert und germanisiert wurden. Innerhalb dieser Kolonisationszeit lassen sich deutlich unterscheiden: die Perioden

1. die Periode wendischer Herrschaft,
2. die Periode der Eroberung des Landes,
3. die Periode der Germanisierung des Landes durch deutsche Bauern und Bürger.

Die zweite Periode bringt die militärische Inbesitznahme und Sicherung des Landes und die Aufteilung des Grund und Bodens an Grafen und Kirche, in der dritten Periode folgt dann die Besiedlung der eroberten Landstriche mit deutschen Bauern, die mit dem ausgehenden 13. Jahrhundert im großen und ganzen ihr Ende findet.

In diese Periode fällt die Entstehung der Dörfer, deren Gemarkungen das Amt Torgau bilden und die Gründung der Stadt selbst. Aus dem nur in militärischer Hinsicht wichtigen Burgort, der zuerst im Jahre 973 urkundlich erwähnt wird, entstand bald dank einer geologisch und verkehrspolitisch nicht ungünstigen Lage an der Elbe ein Ort von größerer Bedeutung, nach dem mindesten das wirtschaftliche Leben der näheren Umgebung, d. h. die Vogtei oder das Amt Torgau, tendierte. Dieses Amt Torgau, in seiner Größe ungefähr dem heutigen Kreise entsprechend, gehörte politisch zum Kurfürstentum Sachsen, nachdem die Herren von Torgau gegen Ende des 12. Jahrhunderts ihre Eigenschaft als Burgvögte verloren hatten. Als kurfürstlicher Beamter saß ein Schösser im Schloß und hatte die landesherrlichen Rechte zu wahren, deren Bedeutung durch städtische, grundherrliche und kirchliche Gewalt allerdings in erheblichem Umfange eingeschränkt wurde. An Ortschaften gehören in das Amt abgesehen von Torgau selbst: die drei Städte Belgern, Dommitzsch und Schilda, 14 Dörfer im grundherrschaftlichen Nexus des Amtes, 18 Dörfer, die zur Grundherrschaft des Adels gehörten und erhebliche geistliche Besitzungen.

Die Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse leitet ein die Betrachtung der Eigenwirtschaft des Amtes: von ihr wurden umfaßt das Vorwerk Weidenhain mit zugehörigem Weinberg, Wäldern und Teichen

und ein selbständiger Viehhof bei Torgau. Die Bewirtschaftung dieser Ländereien geschieht in sehr geringem Umfange durch eigenes Gesinde in Dauerstellung, im wesentlichen durch die Spann- und Handdienste der Amtsbauern und mit Hilfe von gemieteten Arbeitskräften, die besonders für die Zeit der Heuernte von Bedeutung sind. Die Viehhaltung wird charakterisiert durch eine bedeutende Schafzucht; Forstwirtschaft und Mühlenbetriebe weisen keine Züge von Besonderheit auf. Umfang und Ziel der landwirtschaftlichen Produktion ist nicht recht ersichtlich, wenn auch mehrere Momente dafür sprechen, daß im wesentlichen die Deckung des Eigenbedarfes bezweckt wurde, der im Hinblick auf die fürstliche Hofhaltung in Torgau ein recht umfangreicher gewesen sein muß.

Die Betrachtung der ländlichen Bevölkerung beginnt mit der Darstellung des Verhältnisses der Bauern zum Grund und Boden. Danach ist die Bevölkerung in Hufner und Gärtner zu scheiden; die Hufner, Vollbauern, sitzen auf mindestens einer Hufe Landes, die Gärtner verfügen nur über ein kleines Stück Land, das ihnen den Lebensunterhalt nicht sichert und sie auf Lohnarbeit angewiesen sein läßt. Die Gesamtheit der Hufner, die Nachbarschaft, ist persönlich vollkommen frei und besitzt ihren Grund und Boden zu Erbzinsrecht, das für den Grundherrn ein Obereigentum und für den Bauern ein erhebliches Nutzungsrecht in sich schließt; die Gärtner haben ein ähnliches Besitzrecht am Boden, sind aber im übrigen von allen Berechtigungen der Vollbauern ausgeschlossen. Als dritte Schicht der bäuerlichen Bevölkerung begegnet der Schulze oder Richter, der, hervorgegangen aus dem locator der Kolonisationsperiode, die Funktionen eines Gemeindevorstehers innehat und sich durch einen größeren Grundbesitz und ein besseres Besitzrecht von den anderen Dorfbewohnern auszeichnet. Diese Differenzierung der Gemeindeangehörigen wird besonders deutlich bei Betrachtung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, das durch die Verpflichtung der Bauern zu Abgaben und Diensten gekennzeichnet wird. Abgaben werden erhoben teils in Geld, von denen der Erbzins als vornehmste der Leistungen näher betrachtet wird, und teils in Naturalien, die entweder vom einzelnen oder von der Gemeinde in ihrer Gesamtheit zu leisten sind. Höhe, Leistungsort und -zeit schwanken und weisen recht große Verschiedenheiten auf. Dort, wo die Abgaben zurücktreten, rücken die Dienste in den Vordergrund; sie werden als Spanndienste von den Vollbauern oder als Handdienste von den Gärtnern geleistet und waren in keinem Fall eine drückende Belastung. Spanndienste werden fast garnicht als Pflug-, sondern als Fuhrdienste verhältnismäßig geringen Umfanges verlangt, während die Handdienste, insbesondere die der Gärtner, in stärkerem Maße herangezogen werden.

Nach einer Betrachtung des Amtsgebietes als Gerichts-, Patronats- und Wehrherrschaft wird dann die Frage, ob die Form der Grund- oder Gutherrschaft im Amte vorliegt, dahin entschieden, daß im wesentlichen Neigung zur grundherrschaftlichen Produktion vorhanden ist, d. h. Ziel der Produktion ist der eigene Bedarf, der Lebensunterhalt der Grundherren stützt sich hauptsächlich auf die Abgaben der Bauern, wobei aber Tendenzen aufgezeigt werden, die das Aufkommen der reinen Gutsherrschaft schon jetzt erkennen lassen.

Für Gewerbe und Handel wird der äußere Rahmen gebildet durch die Stadt Torgau, deren 3500 Einwohner rechtlich zwar noch eng verbunden

mit der territorialen Staatsgewalt, aber wirtschaftlich doch im weitesten Umfange unabhängig von ihr waren und die Regelung ihrer gewerblichen Angelegenheiten durch Rat und Innungen besorgten. Die gewerbliche Produktion, in der sich Torgau nicht bedeutend von anderen Städten des deutschen Ostens unterscheidet, erhält die erforderlichen Rohstoffe aus der Landwirtschaft der näheren Umgebung, ebenso erfolgt der Absatz der Erzeugnisse in oder um Torgau, so daß es sich abgesehen vom Brauereigewerbe um eine Produktion zur Deckung des lokalen Bedarfs handelt. Innerhalb der Innungen nehmen die Gewandschneider eine sozial gehobene Sonderstellung ein, die hervorgegangen aus der Innung der Tuchmacher, diese in eine gewisse Abhängigkeit gebracht, ihnen das Recht, Tuch zu schneiden und zu verkaufen, entwunden und sie so zu einem reinen Lohnwerk gemacht haben, so daß diese dadurch Züge eines verlebten Handwerks aufweisen. Braüberechtigte und Steinmetzen treten als weitere sozial höher stehende Gewerbezweige neben die Gewandschneider. Der Handel der Stadt Torgau, im wesentlichen interner Binnenhandel, hat ein belebendes Moment im Elbhandel, der durch ein Stapelrecht Torgaus Bewohnern und seinem Hinterland nutzbar gemacht wird. Der Einfuhr von Fertigfabrikaten und einzelnen Rohstoffen aus Süd- und Westdeutschland und den Gebieten am Oberlauf der Elbe und der von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der näheren Umgebung, steht an Ausfuhrartikeln nur Bier gegenüber, das ein größeres Absatzgebiet zu versorgen hat. Träger des Handels sind Krämer, Hocker und Beihocker, die ohne Innungszusammenschluß den Tuch verkaufenden Gewandschneidern gegenüber eine sozial verhältnismäßig tiefstehende Gruppe der Bevölkerung bilden.

Die Handel und Gewerbe regelnde städtische Wirtschaftspolitik, des Rates und der Innungen wird getragen von dem Gedanken des Konsumentenschutzes. An Hand der Stadtbücher der Innungsartikel wird gezeigt, wie sich dieser Gedanke und damit auch der des Produzentenschutzes auswirkt: Bemühungen, Angebot und Nachfrage in ein richtiges Verhältnis zu bringen, die Güte der Qualität der Erzeugnisse zu wahren, erheischen tief in das wirtschaftliche Leben eingreifende Vorschriften, die gegenüber nicht in der Stadt anwesenden Gewerbetreibenden zu stark prohibitiven Abwehrmaßnahmen führen, um den Grundsatz des in die Stadt gehörenden Gewerbes nicht unterbrechen zu lassen und um dem einzelnen Bürger die ausreichende Nahrung zu sichern.

Nach einer Betrachtung der Verkehrsabgaben, wie sie von Amt und Stadt erhoben, Gewerbe und Handel beeinflussen, wird das Amt abschließend als einheitliches Steuergebiet geschildert und ein Überblick über Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1510 gegeben.